

Lieferanten – Rahmenvertrag
über die Nutzung des örtlichen Verteilernetzes
zur Gasversorgung von Letztverbrauchern

zwischen

X
X
X
X

- im Folgenden Transportkunde genannt -

und

Stadtwerke Parchim GmbH
Ostring 38
19370 Parchim

- im Folgenden Netzbetreiber genannt -

Vertrags-Nr.: G2007-00X

1. Vertragsgegenstand

1.1 Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner zur Abwicklung von Gastransporten des Transportkunden zum Zwecke der Gasbelieferung von Letztverbrauchern, die an das Verteilernetz des Netzbetreibers angeschlossen sind.

1.2 Für die Vertragsabwicklung gelten neben den nachfolgenden Regelungen die als **Anlage 1** diesem Vertrag beigefügten „Netzzugangsbedingungen der Stadtwerke Parchim GmbH“, die der Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung (NZB) mit den dort vorgesehenen netzbetreiberindividuellen Regelungen entsprechen. Die Netzzugangsbedingungen sind dem Transportkunden bekannt und werden von ihm anerkannt.

Es gilt ergänzend der BGW/VKU-Leitfaden Geschäftsprozesse zum Lieferantenwechsel bei Erdgas.

2. Voraussetzungen

2.1 Die im Netzanschlussvertrag festgelegte Anschlussleistung darf an einem Ausspeisepunkt nicht überschritten werden. Bei mehreren Anschlussnutzern darf die Summe der in Anspruch genommenen Leistung bei einem Ausspeisepunkt nicht höher sein als die im Netzanschlussvertrag festgelegte Anschlussleistung. Es gilt § 35 Abs. 5 NZB. Im Übrigen sind die im Netzanschlussvertrag vereinbarten technischen Regelungen einzuhalten.

2.2 Die Belieferung der Letztverbraucher ist in gesonderten Verträgen zwischen Transportkunde und Letztverbraucher geregelt. Der Transportkunde versichert bei Anmeldung eines Letztverbrauchers, dass ab Beginn der Zuordnung des Letztverbrauchers zu einem Bilanzkreis ein solcher Gasliefervertrag für die Ausspeisestelle besteht.

2.3 Der Transportkunde teilt dem Netzbetreiber den Bilanzkreis mit, dem die Ausspeisestelle des Letztverbrauchers zugeordnet werden soll. Der Transportkunde macht dabei die Angaben nach § 19 Ziff. 6 NZB. Soweit der Bilanzkreisverantwortliche nicht identisch mit dem Transportkunden ist, weist der Transportkunde dessen Berechtigung nach.

3. Datenaustausch zwischen Transportkunde und Netzbetreiber

- 3.1 Der Datenaustausch zwischen Netzbetreiber und Lieferant erfolgt elektronisch. Die technischen Einzelheiten des Datenaustauschs sind in **Anlage 2** spezifiziert.
- 3.2 Der Netzbetreiber übermittelt bei leistungsgemessenen Kunden mit der Notwendigkeit der Verbrauchsdatenübermittlung zur Abnahmesteuerung die Ausspeisewerte monatlich in maschinenlesbarer Form an den Transportkunden und die beteiligten Netzbetreiber. Die Einzelheiten sind in **Anlage 2** geregelt.
- 3.3 Bei Lastprofilkunden teilt der Netzbetreiber dem Transportkunden die für die Verbrauchsabrechnung mit dem Letztverbraucher erforderlichen Daten spätestens 1 Monat nach Ablesung mit. Bei Lastgangkunden teilt der Netzbetreiber dem Lieferanten die monatlichen abrechnungsrelevanten Lastgangdaten bis zum 8. Werktag des auf die Lieferung folgenden Monats ohne weitere Kosten mit. Neben der monatlichen Datenübergabe ist eine tägliche Datenübertragung möglich, die gesondert zu vereinbaren und zu vergüten ist.
- 3.4 Der Netzbetreiber ist verpflichtet, die für die Bilanzierung bzw. für die Bilanzkreisabrechnung relevanten Daten rechtzeitig an den zuständigen Bilanzkreisnetzbetreiber und ggf. an den Transportkunden sowie den Bilanzkreisverantwortlichen zu übermitteln. Die Vertragspartner werden alles Erforderliche und Zumutbare tun, um den Bilanzkreisnetzbetreiber bei der Erfüllung seiner Verpflichtung aus dem § 30 Absatz 2 GasNZV für die Bilanzkreisabrechnung zu unterstützen.

4. Ansprechpartner und Erreichbarkeit

Der Transportkunde und der Netzbetreiber benennen ihre Ansprechpartner und deren jeweilige Erreichbarkeit. Sie sind in **Anlage 3** aufgeführt. Änderungen der Personen der Ansprechpartner werden unverzüglich mitgeteilt.

5. An- und Abmeldung eines Letztverbrauchers

- 5.1 Der Wechsel von Ausspeisestellen zu anderen Transportkunden ist nur zum Ende eines Kalendermonats durch An- und Abmeldung bei dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Ausspeisestelle angeschlossen ist, möglich. Bei leistungsgemessenen Kunden gilt Ziffer 6.5.
- 5.2 Der Transportkunde meldet dem Netzbetreiber alle Ausspeisestellen seiner Letztverbraucher, die an das Verteilernetz des Netzbetreibers angeschlossen sind, und den beabsichtigten Beginn des Transportes. Der Transportkunde gibt dabei insbesondere an, ob der Letztverbraucher Haushaltskunde im Sinne des § 3 Nr. 22 EnWG ist. Dabei hat er auch jede Änderung im Status des Letztverbrauchers als Haushaltskunde bekannt zu geben.
- 5.3 Der Transportkunde teilt dem Netzbetreiber An- und Abmeldungen von Letztverbrauchern in elektronischer Form gemäß **Anlage 2** mit.
Die Anmeldung einer Ausspeisestelle zum Transport erfolgt spätestens mit einer Frist von einem Monat zum Termin des beabsichtigten Lieferbeginns. Die Abmeldung einer Ausspeisestelle hat spätestens bis zum 5. Werktag des Fristenmonats (Monat des Lieferendes) durch den Transportkunden zu erfolgen.
- 5.4 Die Anmeldung muss gemäß § 37 Abs. 4 GasNZV ordnungsgemäß und vollständig sein. Der Netzbetreiber darf eine nicht ordnungsgemäße und vollständige Meldung nur zurückweisen, wenn die Ausspeisestelle anhand der gemeldeten Daten nicht eindeutig identifizierbar ist. In diesem Fall ist die Meldung für diese Ausspeisestelle unwirksam. Änderungen wesentlicher Kundendaten sind wechselseitig unverzüglich mitzuteilen.
Der Netzbetreiber identifiziert eine Ausspeisestelle in der Regel anhand von zwei mitgeteilten Daten. Es soll eine der folgenden Datenkombinationen mitgeteilt werden:
1. Zählpunkt und Name oder Firma des Letztverbrauchers sowie Straße, Postleitzahl oder Ort der Ausspeisestelle
oder
 2. Zählernummer und Name oder Firma des Letztverbrauchers sowie Straße, Postleitzahl oder Ort der Ausspeisestelle
oder
 3. Name des bisherigen Lieferanten, Kundennummer des bisherigen Lieferanten und Name oder Firma des Letztverbrauchers sowie Straße, Postleitzahl oder Ort der Ausspeisestelle.
- 5.5 Wird die Belieferung eines Letztverbrauchers an einer Ausspeisestelle von mehreren Transportkunden für den gleichen Zeitraum oder Lieferbeginn in

Anspruch genommen, so hat der Netzbetreiber die beteiligten Transportkunden unverzüglich über die bestehende Lieferantenkonkurrenz zu informieren. Findet nicht rechtzeitig vor Lieferbeginn eine Einigung zwischen den Transportkunden statt, ist der Netzbetreiber verpflichtet, das Netz dem Transportkunden zur Verfügung zu stellen, der die Belieferung des Letztverbrauchers zuerst mitgeteilt hat.

- 5.6 Der Netzbetreiber bestätigt dem Transportkunden spätestens am 15. Werktag des Fristenmonats die dem Transportkunden neu zugeordneten bzw. abgemeldeten Ausspeisestellen. Eine Ablehnung der Zuordnung eines Letztverbrauchers wird der Netzbetreiber begründen. Mit der Bestätigung ist die Zuordnung bzw. Abmeldung für den Netzbetreiber und den Transportkunden verbindlich.

6. Leistungsmessung oder Standardlastprofilverfahren

- 6.1 Der Netzbetreiber wendet in der Regel für die Abwicklung der Gaslieferung an Letztverbraucher bis zu einer maximalen stündlichen Ausspeiseleistung von 500 kW und bis zu einer maximalen jährlichen Entnahme von 1,5 Mio. kWh vereinfachte Methoden (Standardlastprofile) an.
- 6.2 Der Netzbetreiber bestimmt, welche Lastprofile zur Anwendung kommen. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Regelung zur Anwendung von Lastprofilen gemäß **Anlage 4**.
- 6.3 Der Netzbetreiber ordnet jedem Standardlastprofilkunden das entsprechende Lastprofil zu. Der Netzbetreiber stellt für jeden Standardlastprofilkunden bei der Anmeldung und danach je nach Ableseturnus jährlich eine Jahresverbrauchsprognose auf, die in der Regel auf dem Vorjahresverbrauch basiert. Der Transportkunde kann unplausiblen Prognosen widersprechen und dem Netzbetreiber eine eigene Prognose unterbreiten. Kommt keine Einigung zustande, legt der Netzbetreiber die Prognose über den Jahresverbrauch endgültig fest. In begründeten Ausnahmefällen kann die Jahresverbrauchsprognose sowie die Zuordnung des entsprechenden Lastprofils vom Transportkunden und dem Netzbetreiber gemeinsam auch unterjährlich angepasst werden.
- 6.4 Der Netzbetreiber ist berechtigt, das Verfahren oder die Lastprofile sowie deren Zuordnung zu den einzelnen Ausspeisestellen zu ändern, wenn dies erforderlich oder zweckmäßig ist. Der Netzbetreiber teilt dem Transportkunden die Änderung des Verfahrens mit einer Frist von 3 Monaten und die Änderung der

Lastprofile mit einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich mit. Eine Änderung der Zuordnung der Lastprofile zu den einzelnen Ausspeisestellen teilt der Netzbetreiber dem Transportkunden mit einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Kalendermonats in elektronischer Form mit.

- 6.5 Für die Belieferung von leistungsgemessenen Kunden werden die Transportdaten vor Transportbeginn in einem Transportdatenblatt gemäß **Anlage 5** schriftlich vereinbart.

7. Unterbrechung der Anschlussnutzung auf Anweisung des Transportkunden

- 7.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, auf schriftliches Verlangen des Transportkunden die Anschlussnutzung zu unterbrechen, soweit diese Rechtsfolge zwischen dem Transportkunden und dem von ihm belieferten Anschlussnutzer vertraglich vereinbart ist und der Transportkunde die Voraussetzung der Unterbrechung der Anschlussnutzung gegenüber dem Netzbetreiber entsprechend § 294 ZPO glaubhaft versichert und den Netzbetreiber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können; dabei ist auch glaubhaft zu versichern, dass dem Anschlussnutzer keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen.
- 7.2 Liegen mehrere Anforderungen von Transportkunden auf Unterbrechung der Anschlussnutzung vor, wird der Netzbetreiber unter Berücksichtigung des Eingangs der Anforderungen tätig.
- 7.3 Der Netzbetreiber ist gehalten, die Unterbrechung im Rahmen der ihm zumutbaren Maßnahmen innerhalb von 10 Werktagen einzuleiten. Sollte sich innerhalb dieser Frist herausstellen, dass eine Unterbrechung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Verweigerung des Zutrittsrechts, nicht möglich ist, wird der Netzbetreiber den Transportkunden hierüber informieren und die weitere Vorgehensweise mit ihm abstimmen.
- 7.4 Der Netzbetreiber hat die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung unverzüglich aufzuheben, sobald der Transportkunde dem Netzbetreiber den Wegfall der Gründe für die Unterbrechung schriftlich mitgeteilt hat und der Transportkunde oder der Anschlussnutzer die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
- 7.5 Sonstige gesetzliche oder vertragliche Rechte des Netzbetreibers zur Unterbrechung der Anschlussnutzung und des Netzanschlusses bleiben unberührt.

8. Entgelte

- 8.1** Der Transportkunde zahlt für die Leistungen des Netzbetreibers die Entgelte nach Maßgabe der jeweils gültigen Preisblätter.
- 8.2** Sollte der Netzbetreiber gegen einen Bescheid zur Genehmigung der Netzentgelte Beschwerde einlegen und sollte behördlich oder infolge einer gerichtlichen Entscheidung ein vom Genehmigungsbescheid abweichendes Netzentgelt festgelegt werden, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Differenz aus erhobenen und bestandskräftig bzw. rechtskräftig neu festgesetzten Netzentgelten nebst gesetzliche Verzinsung von dem Transportkunden rückwirkend ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des ursprünglichen Genehmigungsbescheides nachzufordern. Gleiches gilt, sofern sich die Netzentgelte des vorgelagerten Netzbetreibers entsprechend ändern. Etwaige Überzahlungen des Transportkunden hat der Netzbetreiber zu erstatten. Die Verpflichtung gilt auch dann, wenn der Lieferantenrahmenvertrag oder einzelne Transporte, die unter Geltung des Lieferantenrahmenvertrages abgewickelt worden sind, zwischenzeitlich beendet worden sind.

9. Laufzeit und Kündigungsrechte

- 9.1** Dieser Lieferantenrahmenvertrag tritt am 01.04.2007 in Kraft und gilt vorerst bis zum Inkrafttreten der überarbeiteten Kooperationsvereinbarung gemäß § 20 Abs. 1b) EnWG. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
- 9.2** Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund richtet sich nach § 44 NZB Abs. 3 und 4.
- 9.3** Darüber hinaus ist der Netzbetreiber berechtigt, den Lieferantenrahmenvertrag fristlos zu kündigen, wenn der Bilanzkreis, in dem alle durch den Transportkunden versorgten Ausspeisestellen bilanziert werden, z. B. durch Kündigung beendet ist. Sobald ein Bilanzkreis, in welchem nur ein Teil der durch den Lieferanten versorgten Ausspeisestellen bilanziert wird, z. B. durch Kündigung beendet wird, so entfallen diese Ausspeisestellen mit sofortiger Wirkung aus dem Geltungsbereich des Lieferantenrahmenvertrages. Darüber hinaus bleibt der Lieferantenrahmenvertrag bestehen.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Die vollständige oder teilweise Übertragung von vertraglichen Rechten und / oder Pflichten bedarf der vorherigen Zustimmung durch den anderen Vertragspartner. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

Die Übertragung gemäß Ziffer 1 auf ein verbundenes Unternehmen i. S. d. § 15 AktG bedarf nicht der vorherigen Zustimmung, sondern lediglich einer schriftlichen Mitteilung an den anderen Vertragspartner. Ein verbundenes Unternehmen ist auch ein solches Unternehmen, das unmittelbar oder mittelbar über mindestens 50 % der Gesellschaftsanteile oder der Stimmen des übertragenden oder übernehmenden Unternehmens verfügt.

- 10.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag und die Anlagen im Übrigen davon unberührt.

Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in einem geeigneten Verfahren durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.

- 10.3 Jegliche Änderung oder Kündigung des Vertrages ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt. Dies gilt auch für einen Verzicht auf die Einhaltung der Schriftform.

- 10.4 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- 10.5 Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil dieses Vertrages

....., den200

....., den2007

.....

.....

(Transportkunde)

Verzeichnis der Anlagen:

Anlage 1	Netzzugangsbedingungen der Stadtwerke Parchim GmbH
Anlage 2	Technische Einzelheiten des Datenaustauschs
Anlage 3	Ansprechpartner
Anlage 4	Standardlastprofilverfahren
Anlage 5	Transportdatenblatt